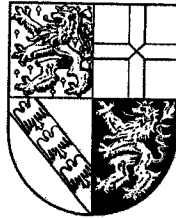


Amtsgericht Saarlouis

Saarlouis, 08.03.2013

26 C 1328/12 (11)



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

Hotel [redacted] GmbH vertr.d.d. GF [redacted]  
Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Lars Jaeschke, Wilhelm-Liebknecht-Str. 35,  
35396 Gießen

Geschäftszeichen: [redacted]

Unterbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [redacted]

gegen

[redacted] GmbH vertr.d.d.GF [redacted]  
Beklagte

Auf Grund des rechtskräftigen Urteils des Amtsgerichts in Saarlouis vom 31.10.2012 sind von der Beklagtenseite an Kosten

326,10 EUR (i.W. Dreihundertsechszwanzig und 10/100 Euro) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.12.2012

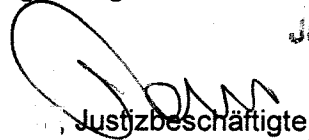
an die Klägerseite zu erstatten.

Die Berechnung ist bereits übersandt.

Die Klägerin ist vorsteuerabzugsberechtigt (vgl. Schreiben vom 14.01.2013).

gez.  
Rechtspfleger

Ausgefertigt:

  
Justizbeschäftigte

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



**Hinweise:**

1. Geschuldete Beträge sind nur an Berechtigte selbst, nicht an die Gerichtskasse/-zahlstelle zu zahlen.
2. Die Annahme einer Sicherheit ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts zu beantragen; dabei ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen, in der die Sicherheitsleistung angeordnet oder zugelassen ist.
3. Aus diesem Beschluss kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wenn die festgesetzten Kosten einschließlich Zinsen nicht binnen zwei Wochen seit Zustellung dieses Beschlusses bezahlt sind.

Ist die zugrunde liegende gerichtliche Entscheidung nur gegen eine Sicherheit vorläufig vollstreckbar, muss vor Beginn der Zwangsvollstreckung nachgewiesen werden, dass Sicherheit geleistet wurde oder dass die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

4. Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss kann binnen zwei Wochen ab Zustellung die sofortige Beschwerde eingelegt werden.

Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Eine Ausfertigung ist dem Beklagten persönlich am 22.3.13 zugestellt worden.

Die Zwangsvollstreckung darf frühestens zwei Wochen nach diesem Tag beginnen (§ 798 ZPO).

Saarlouis, **27. März 2013**

Justizbeschäftigte  
Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

